Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

75 (19.9.1829)

· Blatt Anzeig

Dreisam-Ureis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

amstan.

Wro. 75.

19.Sept. 1829

L. Dbrigfeitliche Berordnungen.

(Die Diaten der Revier-Forfter bei Gpanholg-Berfteigerung betr.)

R. D. Nro. 12525. Insoferne nachgewiesen ift, bag bie zu versteigernde Quantitat Späne einer Quantitat von mehr als 20 Klafter bolz gleich tommt, ist ber Forster im vorliegendem Falle nach Sat 3. der Beilage zum Gesch vom 14. Mai 1828 Nro. VII. eine Diat anzusprechen befugt, welches in Gemäsheit Erlosses des Großberzogl. Ministeriums bes Junern vom 14. bes v. M. Mro. 8557. jur offentlichen Kenntnig gebracht wird. Freiburg ben 4 September 1829.

Grofbergogliches Direttorium tes Dreifamfreifes.

Fror. v. Turtheim.

Vdt. bug.

(Den Beijug der Forfter bei ber Aufnahme von Bauhol; in Gemeinds-Baldungen und die Prufung feiner Bermendung betr.)

R. D. Mro. 12526. Das Großbergogl. Ministerium bes Innern ift nach feinem Erlaffe bom 3 Juli b. 3. Dro. 3225. mit bem Grofberg. Finang - Minifterium einverftanden, daß die Lotal-Besichtigung über die richtige Berwendung des aus Gemeinds - Waldungen abzugebenden Bauholzes, sobald bas Bauholz einmal richtig abgegeben, und aus bem Walde abgeführt ift, nach Mafgabe ber Beilage bes Gesetzes vom 14. Mai 1828 Aro. VII. nicht mehr jur Obliegenbeit ber Revierforfter, fondern gu jener ber Ortspoligei gehore, jeboch die Forfter, in foferne fie nach ber beflebenben Berordnung ben Solgabgaben aus Gemeinds-Balbungen noch beigumobnen haben, ben betreffenden Ortevorftanden von der jeweiligen Abgabe in quali et quanto Rachricht ju geben baben.

Die sammtlichen Memter werben nun in Folge bessen beauftragt, die Ortsvorstände biernach jur Aufsicht über die richtige Berwendung bes Bauholzes anzuweisen, und ihnen bie größte Buntrlichteit bei biesem Geschäfte einzuscharfen, bamit teine Difbranche einschlei-

chen fonnen.

COLUMN TOWN

Freiburg ben 4. September 1829.

Grofbergogliches Direttorium bes Dreifamfreifes.

Frbr. v. Turtheim.

Vdt. Sua.

(Die Beilung und Berpflegung ber in Koniglich Bairifchen Staaten erfrantten ober verungludten Badenfcher Unterthanen betr.)

R. D. Rro. 12528. Rach dem Erlaffe bes Grofberzogl. Ministeriums bes Innern bom 21. v. Dl. Nro. 8840. hat fich die Koniglich Bairifche Regierung gu bem ihr angetragenen Hebereinkommen bereitwillig erflart, wornach ben im Großbergogthum Baden und in ben Roniglich Bairifden Staaten ertranften oder verungludter Unterthanen egegenfeitig ohne Erfahleiftung Die benothigte Beilung und Berpflegung angebeiben foll.

Es werden daber fammtliche Memter gur genauen Beobachtung ber nachftebenden Be-

1) Die Rur- und Berpflegungstoften von bergleichen erfrantten oder verungludten Unftimmung angewiesen : geborigen bes einen ober bes andern Staates werden im allgemeinen dus ben dazu verardnungs. maßig bestimmten Mitteln an benjenigen Orten, wo Diefelben einen Unfall erleiben, bestritten, ohne bag beshalb - vorausgesett, bag ber Erfrantte überall fein Bermogen befigt, ein Erfat in Anspruch genommen werden tann. Auch ift die geeignete Bortehrung gu treffen, bag bei folchen Fallen in dem, mas die Menschlichkeit gebietet, tein Mangel und feine Ber-

2) Da jedoch diefe Berbindlichkeit immer nur fubfidiarifch bleibt, in fofern außer bem faumniß erfcheine. Falle wirelicher ganglicher Bermogenslofigfeit häufig nur die Bedurfniffe Des Mugenblicks Die Mittel folder Erfrankter ober Berunglückter auf ber Reife überfteigen, fo werden die Memter angewiesen, in vorfommenden Fallen det ber heimathe. Beborbe des Erfranften ober Berungludten barüber Erfungigung einzuziehen, ob berfelbe vielleicht foviel Bermogen befige, unt Den Erfat ber Roften aus eigenen Mitteln bestreiten gu tonnen, und im bejabenden Falle ift biefer Erfat ju verlangen, ba fich ber Bergicht barauf nur von bem Falle verfieht, wenn ber Berungludte überhaupt gar tein Bermogen befigt.

Freiburg ben 4. Gevtemper 1829. Großberjogliches Direttorium bes Dreifamfreifes.

Brbr. v. Turtheim.

Vdt. Sug.

(Die Ginführung neuer gedrudter und geftempelter Beirathe, Urtunden betr.)

R. D. Nro. 12569. Das Großberg. Minifterium Des Innern verordnet burch Refeript,

vom 21. August Dro. 8856. wie folgt: Bom 1. Oftober b. 3. an durfen die bisher gebrauchten, gedruckten Formularien von Beirathe-Urfunden nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen werben von bem gedachten Termin an Die als Muffer beifolgenden Formularien folder Urfunden fur bas gange Großberzogthum eingeführt. Diefelben werden von ber biefigen Central - Stempelpapier - Bermaltung mit dem 6 fr. Stempel verfeben, und find bei berfelben, gleich dem übrigen Stempelpapier durch die Detailleurs ju beziehen. Die Memter, Ortevorfieher und Gerichteschreiber, welche noch Borrathe von gedruckten altern Formularien Diefer Urtunden befigen, erhalten, wenn fie Diefelben langstens innerhalb 14 Tagen von bem Ginführungs-Termine Der neuern Formulare, an die Amtstaffe ausliefern, jedes Buch berfelben mit 24 fr. von Diefen Raffen vergutet, und lettere haben fodann bas Gingelieferte als Matulatur ju verwerthen und ben

Belches hieburch zur Renntnifnahme und Rachachtung mit bem Anhange öffentlich ver-tundet mird, daß die Formularien gefagter Urfunden bei Dem betreffenden Amte eingefeben

werben tonnen. Freiburg ben 5. September 1829.

Grofbergogliches Direttorium bes Dreifamtreifes. Grbr. . Türtheim.

Vdt. bug.

R. D. Rro. 12776. Das Groff:rjogl. Minifterium bes Junern bat burch Erlag vom 7. p. DR. Dro. 8385. Die Balobuth in Brivat. und Corporations-Baldungen betreffend verfügt:

1) Gin Auftrag an landesberrliche Forfter jur buth in Privat-, Gemeinde- und Stiftunge. Balbungen ift jebenfalls nur als Musnahme bon ber Regel in ben feltenen Fallen gulafig, wo megen befonderer Lotal-Berbaltniffe Die Aufftellung von Gemeinde-Angehörigen

als Malbhuter (Balbichugen) nicht ausführbar ift. 2) Riemals barf unter bem Titel eines Auftrags jur Walbhut bem Forfter von benjenigen Gemeinden eine Gelbbelohnung oder Beinugung bewilligt werden, welche noch neben demfelben eigene Balbhuter anftellen, indem der Forfier vermöge feines Befoldungsbezuges aus Staatsmitteln ohnedem verpflichtet ift, die but der fammtlichen Waldungen feines Reviers zu beobsichten, und durch die Einführung der Waldsteuer alle frubere unmittelbare Belohnung dafür an bas Forfiperfonale aufgehoben find.

3) Jebenfalls ift ein folder Auftrag an ben Forster jur Balbhut als Gemeinds und Dienst-Berrichtung unter ber in fruberem Ausschreiben vom 20. Juni v. J. Aro. 6446. enthaltenen Beschrantung auffündbar, baber nicht mit ber Beforft erung ber Gemeind. Balbungen beren in bem Ausschreiben bom 19. Mai I. 3. Rro. 5491. Ermabnung

gefdieht, ju verwechfeln.

Sammtliche Memter und Umtsgemeinden werden auf die genaue Befolgung biefer Borfcbriften aufmertfam gemacht, und haben die Erftern bie allenfalls bereits abgefchloffen ellebereintommnife gur genauen Prufung anber vorzulegen.

Freiburg ben 9. September 1829. Großherzogliches Direftorium bes Dreifamfreifes.

Grbr. v. Turtheim.

Vdt. Blas.

(Die Anfage und Berrechnung ber Taren und Sporteln bei den Memtern betreffend.

R. D Nro. 12924. Das Großberzogl. Ministerium bes Innern verordnet mittelft Reseripts vom 21 August Nro. 8832, auf eine geschehene Anfrage wie folgt:

1) Es unterliegt feinem 3meifel, bag nach Analogie ber in ber Dieffeitigen General. Berfügung vom 17. Ottober v. J. Rro. 10622. sub Rro. 6. gegebene Bestimmung - wornach die zu Folge der Tarordnung pag. 78, für die Bestätigung und Entlassung der Ortsborgeiesten anzuseigenden Taren und Sportein von den Gemeinds. Kassen zu bestreiten sind, auch die in der Tarordnung pag. 34. bestimmten dergleichen Gebühren für die Bestellung und Entlaffung ber Burgermeifter nicht von Diefen lettern felbft, fondern bon ber betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Raffe bezahlt werden muffen.

2) Der auf pag. 35. ber Tarordnung bestimmte Anfat für die Bewilligung von Rapi-tal-Aufnahmen ift allerdings nur auf die Gemeinden und auf die Euratelen, welche in Folge. richterlicher Berfügung übrigens eine Bermogensmaffe angeordnet find, ferner auf die Bunfte und auf Euratelen über Grofiahrige, nicht aber auch auf Curatelen über Dinberjahrige,

und auf milbe Stiftungen anmendbar.

3) Benn auf bas bei ber Bau - Infpettion erhobene Gutachten Die Betreibung einer Seifenfiederei in einem Gebaude bewilligt wird, to find biefur nicht auch die in der Sarord. nung pag. 114. (Rachtrag) für Feuerrechte bestimmten Taren angufegen, fondern es genügt an den gewöhnlichen in der nachffolgenden Rubrit feftgefesten Gewerbs-Conceffions-Taren.

4) Die nach pag. 60. ber Taxordnung pro Dispensation bon bem Berbot ber Guter-Bertheilung angefesten Tare gilt nur fur gebrannte ober gefchloffene Sofguter, nicht aber für die gewöhnlichen Bermogens - refp. Guterübergaben vom Bater an feine Rinder. Sat im lettern Falle der Bater noch nicht das jur Uebergabe gesetzliche 63 Jahr juruckzelegt, und wird ihm auf Ansuchen desfalls die Dispensation ertheilt, so ift fur diese die Tar ordnungsmäßige Dispensations. Tare in Ansat zu bringen.

Welches hiemit gur Biffenschaft und Dagnahme gur offentlichen Renntnif gebrecht wirb.

Freiburg ben 12. Geptember 1829.

Großberjogliches Direftorium des Dreifamfreifes.

Frhr. v. Turtheim.

Vdt. Sug.

(Die Aufhebung bes Weinschlags betr.)

R. D. Mro. 13004. Durch Entschliesfung des Großberzogl. Ministeriums des Innern bom 7. d. M. Nro. 9442, wird gestattet, daß in benjenigen Ortschaften, in welchen die Gemeinden nach einstimmiger Ertlarung des Borgefesten und des Ausschuffes die Regulirung des Weinschlages nicht mehr verlangen, folde tunftig unterbleiben tonnen.

Diefes wird hiemit gur offentlichen Renntnig gebracht, und hierbei ben Memtern aufgetragen, Die Ortichaften, in welchen funftig fein Beinschlag mehr besteht, burch bas Angei-

geblatt, und gwar ungefaumt befannt ju machen.

Freiburg den 12. September 1828.

Großherzogliches Direttorium bes Dreifamtreifes.

Grbr. v. Turtheim.

Vdt. Gillmann.

(Die Bertheilung bes Schulgebalts in Bafatur. Fällen zwischen bes Lebrers Mittwe und bem Schulverwejer betr.)

A. D. Nro. 12219. Bei den durch den Tod erfolgten Erledigungsfällen der katholischen Schuldienste hat nach einer vom Großberzoglichen Ministerium des Innern Ratholische Kirken-Sektion unterm 12. d. M. Nro. 9137. erlassene Erläuterung, wenn eine Wittwe vorhanden ift, dieselbe bis zur Wiederbesehung des Dienstes den ganzen Gehalt zu beziehen, wogegen sie dann auch denselben auf ihre Koften verschen lassen muß. Ift keine Wittwe vorhanden, oder weigert sie fict, die letztgenannte Bedingung zu erfüllen, so ist die Schule, wenn nicht ganz besondere, in einem soichen Falle jedesmal besonders einzuberichtende Berbältnisse obwalten, gegen den Bezug des ganzen Diensteinkommens durch einen Schulverwalbesorgen zu lassen.

Welches hiermit gur öffentlichen Reuntnig gebracht wird,

Freiburg ten 28. August 1829,

Großberzogliches Direktorium bes Dreifamfreifes. Rebr. v. Enrtheim.

Vdt. v. Sarfch.

II. Erledigte Dienftftellen.

(1) Durch die Uebertragung des Physitats Bubl, an den Physitus Dr. Dürr ift das Physitat Recarbischofsheim in Erledigung gefommen. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher der tarifmäßige Gehalt von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourage verbunden

ift, werden aufgefordert, fic binnen 6 Boden porfchrifimäßig bei ber Großherzoglichen Sanitate-Commission zu melben.

(1) Da fich auf bas unterm 1. Juli b. J. ergangene offentliche Ausschreiben feine Competen um bas erledigte Staabschirurgat Grafenhausen, Bezirtsamt Bonndorf, bis jest

gemelbet haben, fo fiebt man fich veranlaft, die Bakatur biefer Stelle, mit welcher ber tarifmäßige Gebalt von 87 fl. verbunden ift, hiemit nochmalen auszuschreiben, und die Competenten aufzufordern, fich binnen weitern 6 Bochen bei ber Großberg. Sanitates Commission vorschriftmäßig zu melben.

III. Dienfinachrichten.

(1) Se. Königl. Sobeit haben fich gnäbigit bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarret Ainklingen, womit die firchliche Bersehung von Ruith verbunden ift, bem Pfarr-Candidaten Friedrich Karl Sohler von helmftadt buldreichft zu übertragen.

(1) Die Prafentation bes Pfarr-Canbibaten Philipp Kern auf Die Pfarrei Shrfiabt, und auf Die Damit noch jur Zeit verbundene Pfarrei Grombach, hat Die Staatsgenehmi-

gung erhalten.

(1) Die erledigte evangel. Schulstelle zu Denzlingen ist dem bisherigen Schullebrer zu Rimburg Ludwig Fren, und die hiedutch erledigt gewordene ev. Schulstelle zu Rimburg, dem bisherigen Adjunkt zu Denzlingen, Schullebrer Andreas Lung übertragen worden.

IV. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diesenigen, welche an folgende in Gant erkannte Dersonen etwas zu sordern haben, unter dem Prasiudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Krklarung wegen Ausstellung eines Masse-Curators, Guterverkauf, Stundungsoder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlanglich bevollmächtigten Anwalds zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterschei-

nenden als der Mehrheit der Unwesenden beiftimmend angesehen werden :

Aus dem Sezirtsamt Breifach. (3) Der verstorbenen Jatob Burtischen Bittme Barbara Muller ju Ronigschafhaufen, auf

Montag ben 28. Ceptember b. J., Rachmittags 2 Uhr, in Dieffettiger Amis-

tanglei.

(3) Des Bingeng Baumgartner, Bur-

gers ju Schelingen, auf

Montag ben 28. September b. 3, Bormittags 8 Uhr, in Dieffeitiger Amts-fanzlei.

Mus bem Oberamt Emmendingen.

(2) Des verftorbenen alt Undread Rufer von Rondringen, auf

Montag ben 12. Oftober, Bormittage 8 Uhr, in Dieffeitiger Oberamts-tanglet.

(2) Des Friedrich Schillinger bon

Montag ben 12. Oftober, Nachmittags 2 Uhr, in Dieffeitiger Oberamts, fanglei.

Ausdem Stadtamt Freiburg.

(1) Des Tapegirers Dominit Rohler von in Freiburg, auf

Montag ben 5. Oftober, fruh 9 Uhr, in Dieffeitiger Stadtamtstanglei.

Aus dem Landamt Freiburg.
(2) Des Johann Beutenmüller von Opfingen, auf

Montag ben 28. September, fruh 9 Uhr, in bieffeitiger Landamtstanglei.

Mus dem Begirtsamt Rengingen.

(1) Des Mathias Schmidt, jung bon Bombach, auf

freitag ben 9. Oftober b. 3., in Dieffeitiger Amtstanglei.

(2) Des Michael Beiffenberger von Rengingen, auf

Mittwoch ben 30. September b. 3., in Dieffeitiger Amtstanglei.

(2) Des Sebastian Rlugermanns Bitme von Eutschfelben, auf

Rreitag ben 2. Oftober b. 3., in Dieffeitiger Amtstanglei.

(2) Des Golbaten Johann Georg Schneiter von Broggingen, auf

Montag ben 5. Oftober b. 3., in Dieffeitiger Amtstanglei.

(3) Des Mathias Defterle von Eutschfelden, auf

Mittwoch ben 23. September b. 3., in Dieffeitiger Amtstanglei.

Mus bem Begirtsamt Dullheim.

(3) Der verftorbenen Bittme bes Sattlers Sebaftian Senft, Ratharina hinnenberger von Schliengen, auf

Montag ben 28. September b. 3., Rachmittags 2 Uhr, in Dieffeitiger Umte.

fanglei.

Aus dem Bezirksamt Sadingen.
(2) Des Matthias Rubin von Ober-fadingen, auf

Donnerftag ben 1. Oftober b. 3., Morgens 9 Uhr, in Dieffeitiger Amtstanglei.

Aus dem Begirfsamt Schopfheim.

(3) Des Geraphin Brugger in Min-

Donnerstag ben 24. September b. 3., fruh 9 Uhr, in Dieffeitiger Amtstanglei.

Mus bem Bezirfsamt St. Blafien.

(2) Der ledigen Therefia Ropfer von Todtmoos, auf

Donnerstag ben 8. Oftober b. 3., Bormittage 9 Uhr, in Dieffeitiger Amts-

(1) Des Joseph heer von horbach, auf

Donnerstag ben 22. Oftober b. 3., Bormittags 9 Uhr, in Diesseitiger Umts.

Aus dem Bezirtsamt Baldshut. (2) Des Johann Marder von Dietlingen, auf Freitag ben 2. Oftober b. 3.,

(1) Der richtigen Bertheilung bes nachlaffes ber Johann Friedrich heffchen Shefrau Maria Elifabetha Maner von Niedereggenen, bat eine Schuldenliquidation nothwendig vorauszugeben.

Diefe Liquidation wird

Montags ben 5. Oftober, Bormittags 8 Uhr, in der Krone ju Niedereggenen vorgenommen werden, weshalb die Ereditoren hiermit aufgefordert werden, ihre Anspruche um so mehr geltend zu machen, als sie zu gewärtigen haben, daß sie bei der Bermogens-Bertheilung unberücksichtigt bleiben.

Mulheim den 16. September 1829. Großbergogliches Begirtsamt.

Leufler.

b) Mundtodt-Erflarung.

Nachstehende Personen sind wegen Versmögens. Verschwendung im ersten Grade mundtodt erklart, und unter Aussichts. pslege des mitgenannten hierwegen verspslichteten Burgers gestellt worden, ohne dessen Justimmung kein in dem Land, rechtssage 513. angeführtes Geschäft rechtsgultig abgeschlossen werden kann:

Mus bem Begirffamt Borrach

(1) Des Riefermeisters Undreas Saster von Boblen, unterm 14. September 1829 Mrp. 17069. — Pfieger: ber Burger Kafpar Dobelin von ba.

Aus bem Bezirksamt Balbfirch.
(2) Die Joseph Blattmannische Cheleute in Unterglotterthal, unterm 29. August 1829 Nro. 9157. — Pfleger: Andreas Blattmann von Oberglotterthal.

V. Bekanntmachungen verschies benen Inhalts.

Dien ft - Untrag.

für einen Incipienten offen, womit ein firer Behalt von 50 fl. verbunden ift, und welcher

fogleich wieder befest merten foll.

Befähigte Bewerber, welche die nathigen Bortenntuiffe besigen, haben fich unter Borloge ihrer Befähigunge- und Sitten-Zeugniffe in Balbe in portofreien Briefen anher zu melben.

Schopfheim ben 12. September 1829. Großherzogliches Bezirksamt. B ürt I c.

Aufforderung.

(1) Die Schufer Joh. Georg Diehrische Cheleute von Bahlingen, haben zu Abwendung des ihnen drohenden Concurses mit ihren gemeinen Gläubigern einen Borgund Nachlag. Bertrag geschlossen, und solchen zur amtlichen Bestätigung vorgelegt.

Diejenigen Glaubiger biefer Cheleute, beren Forderungen in die Inventur nicht aufgenommen fenn follten, werben hiermit auf-

gefordert, ihreForderungen bis jum

1. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, nachträglich bahier zu liquidiren, und fich ebeufalls über ben von ben übrigen Glaubigern bereits genehmigten Vertrag, wodurch bas Gantverfahren gegen bie Diehrischen Eheleute gehoben wird, zu erklaren, als man sonft nur für vertragsmäßige Befriedigung ber jest bekannten Glaubiger forgen kann.

Emmendingen den 12. September 1829. Großherzogliches Oberamt.

Jahrmartt - Berlegung.

(1) Wegen bes ifraelitischen Lauberhutten-Festes wird ber Jahrmarkt zu Kuppenheim vom 12. auf Montag den 19. Oktober verlegt, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 14. September 1829. Großherzogliches Oberamt. Müller.

Aufgehobene Fahndung.
(1) Ronrad Zeiler, bulgo rother Schnei-

ber, von Labelnburg, ift von tem Großt. Bezirtsamte Balbtirch geftern bieber abgeliefert worder, weswegen von der nachgesuchten Fahndung auf diefen Purschen Umgang ju nehmen ift.

Triberg ben 9. September 1829. Großherzogliches Bezirksamt. Bleibimbaus.

VI. Kaufantrage und Berpachtungen.

Abareichs - Berfteigerung.
(1) Der Bau eines neuen Schulhaufes in Todtnauberg, ju 2146 ft. 56 fr. angeschlagen, mirb

Donner ft ag den 1. Oftober d. J., im Birthehaus ju Todtnauberg, Bormittage 10 Uhr, mittelft Ubftreiche. Berfleigerung an den Benigftnehmenden überlaffen werden.

Die Baubedingniffe werden am Steigegerungstage bekannt gemacht, und fonnen bei Großt. Bau-Inspection Lorrach eingesewerden. Jeder Steigerer muß sich mit Bermogens - und Sittenzeugnisse ausweisen tonnen, und ein bauverftandiger handwerksmann fepn.

Schonau ben 15. September 1829. Großherzogliches Bezirksamt. Bifchet.

Berfteigerung.

(1) Mittwoch ben 30. September d. J., Bormittags 8 Uhr, werden in dem Bfarrhause zu Mundingen nachstehende Effetten gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, als:

1 Chaife, noch fehr gut und brauchbar, ferner allerhand gemeiner Sausrath: Schreinwert, auch Fag- und Bandgeschirt, wobei 42 Saum Fag in Gifen gebunden vorhanden.

6 Saum 1822r und 4 Saum 1825r Gewächs. Bieb:

1 trachtige Rub,

1 Mittelschwein und Girea 100 Bund Strob. Mundingen den 12. September 1829. Aus Auftrag. Acher 3 mann, Schullehrer.

Muhle. Berpachtung.
(1) Montags ben 5. Oftober b. J., frub 8 Uhr, wird bei unterzeichneter Berwaltung bie Darwanger Muhle mit 2 Gangen, auf 9 Jahre in Bestand gegeben werden. Die Bebingungen werden bet der Bersteigerung ver-

lefen, und können inzwischen babier eingefeben werden. Borlaufig dient den Liebhabern zur Rachricht, daß vor dem Aufzug baare 400 fl. als Cantion hinterlegt und gehörig beglaubigte Zeugnisse über Leumund, Bermögen und gründliche Erlernung des Müller-handmerks poraelegt werden musen.

merte vorgelegt merben muffen. 11mfirch ben 45. Geptember 1829.

Rentei : Verwaltung Ihrer Königl. Sob. der Frau Großherzogin Stephanie v. Baden. Schwen & et er t.

Markt=1	Namen der Marktorte.	2B	n.	Ha wi	lb=	Rine	n.	Ro	g= n.	Ge	r= n.	19	li= elf.	Me ge	r.	50	1= 1.		b= n.	UMA-RIS	Park Charles
Gept.	The Name of	fl.	fr.	fl.	fr.	11.	fr.	fl.	fr.	11.	tı.			fl.	fr.			ft.	fr.	ft.	Pr.
12	Freiburg, beste mittlere	1	30 25	1	6	1	24		55 53		42 46	700	153	明	48	48	30 26	躯	3	19/8	(13)
	geringere		18		57		20		49		33		题	NG.	40	223	24				90
11	Emending., beste	1	27	1	6	100			54		36		10		0 15	A. A. Common	27				
MORE TO	mittlere	1	18	_	54 48		噩		51 50		33	No.	48		1	· 1000	25 24	6-		bitt	250
Muanik	geringere Endingen, befte		26	1000	40	THE REAL PROPERTY.			46		36				pil		MA.	ii,			
31	mittlere	1	20	KH.	55				42		33				100	護	27		12	44	
	geringere	100 mm	15	100	51	4	20			119	29				313				200	ples:	E A
Sept.	Kandern, beste	Y	150		ind	1	16	9	48		42		56	193	11		115	H	10	1	150
12	geringere	11	3			1	12		200	級	iği.				511	強	25	法			
12	Rengingen , beste	1	24		-0	2.2	100			Sill Sin	33		TE			353	100			118	200
	mittlere		20 16		58 56						32 31	器	100		1.83	255		BALL S	130	No	
10	geringere Borrach , beste		100	13	30	1	A STREET	1000	1			1		重	111	Ö	115	18	8	1	
F IF H	mittlere	18	123	2	500	1	112	100		沒		16	53		25	驱		10	1	100	
3190	geringere		33		13		33	40.00	51	No.	42	1			0.59		1		To the	18	10
11	Mülheim, beste mittlere		24				24		48	是	39		55		100		FE.	44	K	195	
Chuan	geringere		15		44	1	15		45		36	ij	48	P.E	411		A STATE	1	1	护	1
9	Staufen, befte		33		9 3	1	1	1	54		42 39	13	-	100	48	4 5948	-	1			
	mittlere		26		57	1	10	1	45		36		1	-	40		18			1	200
10	Waldfirch, best	e	25		4	1	1	1	54	in	44	63	7,5	6	0		30			1	1
	mittlere		1 22		1 2			1	52 50		40	14		-	1	1	1	1	1	1	13

Siegu eine Beilage.